



Brüssel, den 5. März 2025
(OR. en)

6771/25

ENV 120
DELECT 20

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 5. März 2025 |
| Empfänger: | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | C(2025) 1360 final |
| Betr.: | DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION vom 5.3.2025 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG im Hinblick auf eine Aktualisierung des Abfallverzeichnisses bezüglich batteriebezogener Abfälle |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 1360 final.

Anl.: C(2025) 1360 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.3.2025
C(2025) 1360 final

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 5.3.2025

**zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG im Hinblick auf eine Aktualisierung des
Abfallverzeichnisses bezüglich batteriebezogener Abfälle**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Batterien gehören zu den Schlüsselementen für nachhaltige Entwicklung, grüne Mobilität, saubere Energie und Klimaneutralität. Mit der Verordnung über Batterien und Altbatterien¹ (im Folgenden „Verordnung“) wird ein harmonisierter Rechtsrahmen für den gesamten Lebenszyklus von Batterien, die in der EU in Verkehr gebracht werden, eingeführt. Zur Erleichterung der Abfallbewirtschaftung enthält das Europäische Abfallverzeichnis² in seiner zuletzt 2014 geänderten Fassung³ eine gemeinsame Terminologie für die EU-weite Einstufung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle.

Gemäß Erwägungsgrund 116 der Verordnung sollte die Kommission diese Liste überarbeiten, um neuen chemischen Zusammensetzungen von Batterien und sich rasch verändernden Herstellungs- und Recyclingverfahren Rechnung zu tragen. Ziel ist es, die Identifizierung, Überwachung und Rückverfolgbarkeit der verschiedenen Abfallströme zu verbessern und klare Aussagen zu ihrem Status als gefährliche/nicht gefährliche Abfälle zu treffen, um eine ordnungsgemäße Sortierung und Meldung solcher Altbatterien zu ermöglichen. Ebenso sieht die Mitteilung über kritische Rohstoffe⁴ eine gezielte Änderung des Abfallverzeichnisses im Jahr 2024 vor, um dem Aufkommen neuer chemischer Zusammensetzungen von Batterien (insbesondere Lithium- und Nickelbatterien), sich rasch verändernden Herstellungs- und Recyclingverfahren sowie der ordnungsgemäßen Sortierung, dem Recycling und der Meldung von Altbatterien im Zusammenhang mit der neuen Batterieverordnung Rechnung zu tragen. Die Änderung zielt auch darauf ab, den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit zu verbessern, indem eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von batteriebezogenen Abfällen sichergestellt wird. Im weiteren Sinne sollte dies auch im Zusammenhang mit einer gut funktionierenden Recycling-Wertschöpfungskette gesehen werden, mit der die Anwendung der Vorschriften über Recyclingeffizienzen für Altbatterien und über den Rezyklatanteil in neuen Batterien unterstützt wird.

Unter anderem wurden neue Codes für gefährliche Abfälle eingeführt, um Zwischenfraktionen aus der Batterieabfallbehandlung zu identifizieren, die gemeinhin als „schwarze Masse“ bezeichnet werden. Die Einstufung solcher Abfälle als gefährlich wird durch aktuelle Informationen über die Zusammensetzung und die Einstufung von Bestandteilen gemäß der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung⁵

¹ Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1).

² Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3).

³ Beschluss 2014/955/EU der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 44).

⁴ COM(2023) 165 final, Mitteilung über eine sichere und nachhaltige Versorgung mit kritischen Rohstoffen zur Förderung des grünen und des digitalen Wandels.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

(im Folgenden „CLP-Verordnung“) unterstützt, mit der das Global Harmonisierte System in der EU umgesetzt wird.

Inwiefern die batteriebezogenen Abfallströme den geltenden Abfallverbringungs Vorschriften gemäß der Abfallverbringungsverordnung unterliegen, hängt von ihrer Einstufung ab. Die entsprechenden Vorschriften wurden mit dem Ziel eingeführt, die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen.

Neben der Einführung von Abfallcodes für neue batteriebezogene Abfälle in das Abfallverzeichnis wird mit der Änderung der derzeitige Code zur Einstufung von Alkalibatterien als nicht gefährliche Abfälle durch einen neuen Abfallcode ersetzt, mit dem alle Alkalibatterien als gefährliche Abfälle eingestuft werden. Die ursprüngliche Einstufung von Alkalibatterien, die auf einer Anfang der Neunzigerjahre durchgeführten Bewertung beruhte, wurde an den aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stand angepasst, indem die Konzentration relevanter Stoffe in Batterien und deren Gefahreneinstufung gemäß der CLP-Verordnung berücksichtigt wurden.

Lithium-Alt Batterien stellen aufgrund von Explosions- und Brandgefahr, insbesondere bei Siedlungsabfällen, besondere Herausforderungen für den Transport und die Behandlung dar. Um zur sicheren und wirksamen Bewirtschaftung von Lithium-Alt Batterien beizutragen, wird in Unterkapitel 20 01 des Abfallverzeichnisses ein neuer spezifischer Code für gefährliche Abfälle für Lithiumbatterien eingeführt, der getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen abdeckt. Dieser Code sollte in Fällen verwendet werden, in denen Lithium-Alt Batterien getrennt gesammelt werden, alternativ zu dem Code für gefährliche Abfälle, der für sortierte und unsortierte gefährliche Alt Batterien aus Siedlungsabfällen gilt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Es handelt sich um einen technischen Rechtsakt, der nicht durch eine Folgenabschätzung oder eine öffentliche Konsultation gestützt werden muss, insbesondere angesichts des technischen Charakters der Maßnahme und der eindeutigen Gefahreneinstufung von Abfällen. Letzteres ergibt sich aus der Anwendung etablierter Vorschriften für die Einstufung von Chemikalien und Abfällen. Konkret beruht die vorgeschlagene Einstufung von Abfällen als gefährlich oder nicht gefährlich auf aktuellen Informationen über die Zusammensetzung und Einstufung von Bestandteilen gemäß den EU-Einstufungsvorschriften der CLP-Verordnung und des Anhangs III der Richtlinie 2008/98/EG⁶ (im Folgenden „Abfallrahmenrichtlinie“).

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf einen Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission⁷, der unter Einbeziehung von Beiträgen der Interessenträger erstellt wurde, einschließlich einer Konsultation der Sachverständigengruppe für Abfälle am 31. März 2023, eines Workshops am 21. November 2023 und einer gezielten Konsultation der Interessenträger. Der delegierte Rechtsakt wurde dann am 8. Mai 2024 in der Sachverständigengruppe für Abfälle in ihrer Zusammensetzung aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Unternehmen und der Zivilgesellschaft erörtert, und die schriftlichen Bemerkungen gingen bis zum 8. Juni 2024 ein. Die Mitgliedstaaten wurden in der Sitzung des gemäß Artikel 39 der Abfallrahmenrichtlinie eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und die Durchführung der Richtlinie über

⁶ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

⁷ Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle: „Technical recommendations for the targeted amendment of the European List of Waste entries relevant to batteries“, 2024.

Abfälle am 20. September 2024 darüber informiert, inwiefern ihre Bemerkungen berücksichtigt wurden.

Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde vom 11. Oktober bis zum 8. November 2024 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, um Rückmeldungen der Öffentlichkeit einzuholen. Er wurde dem Ausschuss für technische Handelshemmnisse der Welthandelsorganisation am 15. Oktober 2024 notifiziert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Abfallrahmenrichtlinie erlassen, mit dem der Kommission die Befugnis übertragen wird, gemäß Artikel 38a der Richtlinie delegierte Rechtsakte zu erlassen, um zu ihrer Ergänzung das gemäß der Richtlinie erstellte Abfallverzeichnis zu überprüfen.

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 5.3.2025

zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG im Hinblick auf eine Aktualisierung des Abfallverzeichnisses bezüglich batteriebezogener Abfälle

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien⁸, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 94/3/EG der Kommission wurde ein Abfallverzeichnis erstellt, gefolgt von einem Verzeichnis gefährlicher Abfälle, das mit der Entscheidung 94/904/EG des Rates eingeführt wurde. Diese Entscheidungen wurden durch die Entscheidung 2000/532/EG der Kommission⁹ aufgehoben.
- (2) In den letzten Jahren wurden insbesondere in Bezug auf Lithium-, Natrium- und Nickelbatterien neue chemische Zusammensetzungen für Batterien entwickelt und die Herstellungs- und Recyclingverfahren für Batterien haben sich verändert. Diese Entwicklungen wurden im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ berücksichtigt und sollten sich im Abfallverzeichnis widerspiegeln.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2023/1542 wird außerdem neue und geänderte Terminologie eingeführt, die für batteriebezogene Abfälle (d. h. Abfälle aus der Batterieherstellung, Altbatterien und deren Fraktionen) gilt und daher auch im Abfallverzeichnis berücksichtigt werden sollte.
- (4) Dementsprechend ist es erforderlich, das in der Entscheidung 2000/532/EG enthaltene Abfallverzeichnis zu aktualisieren, um neuen chemischen Zusammensetzungen von Batterien und der batteriebezogenen Abfallbewirtschaftung sowie dem sich entwickelnden Batteriemarkt Rechnung zu tragen und die Identifizierung und

⁸ ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj>.

⁹ Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2000/532/oj>).

¹⁰ Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj>).

Einstufung relevanter Abfallströme sowie die Sortierung, das Recycling und die Meldung von batteriebezogenen Abfällen zu verbessern.

- (5) Die Einstufung bestimmter Abfallströme als gefährliche Abfälle auf der Grundlage aktueller evidenzbasierter Informationen über die Zusammensetzung und Gefahreneinstufung der Bestandteile ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Abfallbewirtschaftung ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Schädigung der Umwelt erfolgt. Die Einstufung gefährlicher Abfälle im Abfallverzeichnis sollte unter Berücksichtigung des Ursprungs und der Zusammensetzung der Abfälle sowie der geltenden Konzentrationsgrenzwerte für gefährliche Stoffe gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG für Stoffe, die nach den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ festgelegten Kriterien als gefährlich eingestuft sind, erfolgen.
- (6) Die Einstufung von Alkalibatterien sollte unter Berücksichtigung der Konzentration relevanter Stoffe in Batterien und ihrer Gefahreneinstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst werden.
- (7) Um zur sicheren und wirksamen Bewirtschaftung von Lithium-Alt-Batterien aus Siedlungsabfällen beizutragen, sollte ein neuer Code für gefährliche Abfälle für Lithiumbatterien eingeführt werden, der getrennt gesammelte Fraktionen von Siedlungsabfällen abdeckt.
- (8) Die Entscheidung 2000/532/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Damit Betreiber und Behörden die neuen und geänderten Abfallcodes, insbesondere für erstmals oder von nun an als gefährlich eingestufte Abfälle, angemessen umsetzen und die erforderlichen strukturellen und betrieblichen Änderungen in Anlagen, in denen batteriebezogene Abfälle bewirtschaftet werden, vornehmen können und um die Anpassung, Vorlage und Bearbeitung von Abfallgenehmigungen zu ermöglichen, sollte der Geltungsbeginn dieses Beschlusses aufgeschoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2000/532/EG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem ... [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Beschlusses*].

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj>).

Brüssel, den 5.3.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN